

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 7000-349/84

An das

P R Ä S I D I U M des Nationalrates

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 18 GE/1983

Datum: 2. MRZ. 1984

Verteilt 19840302 Schäufel

Dr. Czernowage

Betr.: Wappengesetz -

Stellungnahme

Bezug: 166 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP.

Erst durch die Regierungsvorlage des Bundesgesetzes über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich (Wappengesetz), 166 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP., wurde mir dieses Gesetzesvorhaben bekannt. Dem Begutachtungsverfahren wurden weder der Verwaltungsgerichtshof als Gericht noch ich als Leiter der Justizverwaltung beigezogen. Ich bin daher erst jetzt in der Lage, die folgende Stellungnahme zu erstatten:

§ 4 Abs. 2 der Regierungsvorlage nennt die zum Führen des Bundeswappens Berechtigten.

Der Verwaltungsgerichtshof zählt zu den Obersten Organen des Bundes. Deshalb und um die besondere Bedeutung der Obersten Organe der Rechtsprechung hervorzuheben, ist es angezeigt, im § 4 Abs. 2 der Regierungsvorlage zur Klarstellung auch den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes - gleich dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes - zu nennen.

Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes werden sowohl im § 54 Kraftfahrgesetz 1967, BGBL.Nr. 267, als auch im § 7 Abs. 1 lit. d Paßgesetz 1969, BGBL.Nr. 422, besonders erwähnt.

Dieselben Erwägungen treffen im übrigen auch auf den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes sowie - entsprechend der Stellung des Obersten Gerichtshofes -

auch auf den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten
Gerichtshofes zu.

W i e n , am 29. Februar 1984

Der Präsident
des Verwaltungsgerichtshofes:

Dr. R a s c h a u e r

Anlage

25 Kopien dieses Schreibens

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
